

Hinweise zum Kurzantrag auf Kinderzuschlag

Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

Um einen Antrag auf Kinderzuschlag zu stellen, müssen Sie Folgendes beachten:

In der Regel ist ein vollständiger Antrag auf Kinderzuschlag zu stellen. Hier müssen Sie nachweisen, welches Einkommen Ihnen, Ihrem Partner/Ehegatten oder Ihrer Partnerin/Ehegattin und Ihren Kindern in den letzten 6 Monaten **vor** der Antragstellung (bzw. vor dem neuen Bewilligungszeitraum, wenn Sie Kinderzuschlag beziehen und über den laufenden Bewilligungszeitraum hinaus weiter Kinderzuschlag beziehen möchten) zugeflossen ist. Außerdem sind die Ausgaben, die mit dem Einkommen verbunden sind, sowie die Wohnkosten und das aktuelle Vermögen mitzuteilen.

Nach der Prüfung dieser Angaben kann eine Bewilligung von Kinderzuschlag in Höhe von maximal 292 Euro je Kind für 6 Monate erfolgen. In diesem Höchstbetrag ist der sogenannte Sofortzuschlag für Kinder in Höhe von monatlich 20 Euro enthalten, der Familien ohne oder mit knappem Einkommen bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung gewährt wird.

Antragstellung mit dem Kurzantrag

Wenn sich in diesen 6 Monaten in Ihren Verhältnissen nichts wesentlich geändert hat, also

- die Bedarfsgemeinschaft in gleicher Größe weiterhin besteht (eine wesentliche Änderung ergäbe sich z. B. durch Auszug eines Partners oder durch die Geburt oder Aufnahme eines weiteren Kindes) und
- sich das Einkommen und die Ausgaben Ihrer Familie (also von den Eltern und den Kindern), das Vermögen Ihrer Familie (also von den Eltern und den Kindern) und die Wohnkosten im Hinblick auf den vorherigen Bewilligungszeitraum nicht wesentlich geändert haben,

kann im Wechsel zu einem vollständigen Antrag ein Kurzantrag gestellt werden, um Kinderzuschlag für weitere 6 Monate zu beantragen.

Haben sich Ihre Verhältnisse nicht wesentlich geändert, wird der Kinderzuschlag beim Kurzantrag anhand der bereits vorliegenden Angaben berechnet. Entsprechende Nachweise und Unterlagen müssen - auch zu einem späteren Zeitpunkt - nicht vorgelegt werden.

Nicht wesentlich ist eine Änderung, wenn sie sich nach Ihrer Einschätzung im Ergebnis nicht oder jedenfalls nicht erheblich auf die Höhe des Kinderzuschlags auswirkt. Bei der Frage, ob sich wesentliche Änderungen ergeben haben, müssen Sie das durchschnittliche Einkommen der letzten sechs Monate mit dem Einkommen vergleichen, das bei Ihrer letzten Bewilligung zugrunde gelegt wurde.

Hinweis: Bei der Berechnung werden die aktuellen Regelbedarfe entsprechend der jeweiligen Altersstufe für Ihr Kind herangezogen. Daher kann es zu Änderungen in der Höhe des Kinderzuschlags kommen, auch wenn sich Ihre Verhältnisse ansonsten nicht geändert haben.

Sollten Ihre Änderungen in den Verhältnissen wesentlich sein, stellen Sie bitte den üblichen vollständigen Antrag auf Kinderzuschlag und fügen die erforderlichen Nachweise zu dem Einkommen der vorherigen 6 Monate und den aktuellen Wohnkosten bei.

Ein Kurzantrag kann nicht genutzt werden, wenn

- der Kinderzuschlag für den endenden Bewilligungszeitraum bereits auf der Grundlage eines Kurzantrages bewilligt wurde.

Achtung:

Sollten Sie in einem der Fälle, in denen ein Kurzantrag nicht genutzt werden kann, dennoch einen Kurzantrag statt eines normalen Antrags stellen, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Die Familienkasse wird Sie auffordern, zunächst die fehlenden Angaben zu machen und Unterlagen nachzureichen. Dies kann zu Verzögerungen in der Bearbeitung und ggf. zu Zahlungsunterbrechungen führen.

Familienname und Vorname der kindergeldbeziehenden Person
Kindergeld-Nr.



k



Familienkasse

Kurzantrag auf Kinderzuschlag bei unveränderten Verhältnissen

i Bitte beachten Sie die Ausfüllhinweise zum Antrag und den Anlagen. Diese finden Sie im Internet unter www.familienkasse.de.

Bitte verwenden Sie Druckbuchstaben beim Ausfüllen und beachten Sie das Merkblatt Kinderzuschlag (zu finden unter www.kinderzuschlag.de).
Senden Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag an die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit.

Erhalten Sie bereits Kinderzuschlag und haben sich in Ihren Verhältnissen (Einkommen - Einnahmen und Ausgaben, Kindeseinkommen, Vermögen und Wohnkosten) seit der letzten Antragstellung keine wesentlichen Änderungen ergeben, können Sie einen Kurzantrag stellen, um weiterhin Kinderzuschlag zu erhalten.

Nicht wesentlich ist eine Änderung, wenn sie sich nach Ihrer Einschätzung im Ergebnis nicht oder jedenfalls nicht erheblich auf die Höhe des Kinderzuschlags auswirkt. Haben sich Ihre Verhältnisse nicht wesentlich geändert, wird der Kinderzuschlag anhand der bereits vorliegenden Angaben berechnet. Entsprechende Nachweise und Unterlagen müssen - auch zu einem späteren Zeitpunkt - nicht vorgelegt werden.

Hinweis: Bei der Berechnung werden die aktuellen Regelbedarfe entsprechend der jeweiligen Altersstufe für Ihr Kind herangezogen. Daher kann es zu Änderungen in der Höhe des Kinderzuschlags kommen, auch wenn sich Ihre Verhältnisse ansonsten nicht geändert haben.

Den Kurzantrag können Sie nur verwenden, wenn Sie die folgende Frage mit „Nein“ beantworten können:

- War Ihr letzter Antrag auf Kinderzuschlag ein Kurzantrag? Ja Nein

Haben Sie die Frage mit „Ja“ beantwortet oder haben sich Ihre Verhältnisse wesentlich geändert, stellen Sie bitte den üblichen Antrag auf Kinderzuschlag und fügen die erforderlichen Anlagen und Nachweise bei.

Beantragen Sie Kinderzuschlag unzulässig mit einem Kurzantrag, obwohl Sie die Frage mit „Ja“ beantwortet haben oder sich erkennbar wesentliche Änderungen in Ihren Verhältnissen ergeben haben, kann Ihr Antrag nicht ohne Weiteres bearbeitet werden. Die Familienkasse wird Sie dann anschreiben und Unterlagen anfordern. Das kann zu Verzögerungen führen.

Angaben zu meiner Person i 1	
Familienname, Vorname	Geburtsdatum
Ggf. abweichender Geburtsname und/oder Familienname aus früherer Ehe/Lebenspartnerschaft	Titel
Anschrift (Straße/Platz, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	

Hiermit beantrage ich Kinderzuschlag. In meinen Verhältnissen haben sich keine wesentlichen Änderungen seit der letzten Antragstellung ergeben.

ERKLÄRUNG

Hinweis zum Datenschutz: Ihre Daten werden aufgrund des Bundeskindergeldgesetzes und des Sozialgesetzbuches verarbeitet. Zweck der Verarbeitung der Daten ist die Prüfung Ihres Anspruchs auf Kinderzuschlag. Nähere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Familienkasse und zu Ihren Rechten nach Artikel 13 bis 22 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet auf der Seite Ihrer Familienkasse (zu finden unter www.arbeitsagentur.de/datenschutz-familienkasse), auf der auch die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt sind. Kinderzuschlagsakten werden in der Regel nach dem Ende der letzten Kinderzuschlagszahlung noch für 6 Jahre aufbewahrt.

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Ich werde der Familienkasse alle Änderungen, die für den Kinderzuschlag von Bedeutung sind, unaufgefordert und unverzüglich mitteilen. Den Inhalt des Merkblatts Kinderzuschlag (zu finden unter www.kinderzuschlag.de) habe ich zur Kenntnis genommen. Mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Kinderzuschlagszahlung erforderlichen Daten bin ich einverstanden.

Datum

.....
Unterschrift der antragstellenden Person bzw. gesetzliche Vertretung

.....
Unterschrift des Partners/der Partnerin als zweite antragstellende Person bzw. gesetzliche Vertretung

i 1 Eine zweite Unterschrift ist nur notwendig, wenn innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft das Kindergeld für die im Antrag genannten Kinder an zwei Kindergeldberechtigte ausgezahlt wird. In den Fällen ist die untenstehende Erklärung ebenfalls zu unterschreiben.

Ich bin damit einverstanden, dass die Familienkasse die im Rahmen des steuerrechtlichen Kindergeldes gespeicherten Daten (z. B. Kindergeldnummer, IBAN) verwenden darf, sofern sie für die Bewilligung und Auszahlung des Kinderzuschlags erforderlich sind. Dies kann ich jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Kindergeldnummer der zweiten antragstellenden Person

.....
Unterschrift der zweiten antragstellende Person bzw. gesetzliche Vertretung

